



Innenministerium

Baden-Württemberg

18.02.2014- Az.: 4-5461.2-5

Rettungsdienstplan 2014 Baden-Württemberg

Anlage 1
zur Vorlage VWA X/30
(Rettungsdienstplan 2014 BW)

gesetzlichen Bestimmungen die Einrichtung einer Integrierten Leitstelle für die Feuerwehr und den Rettungsdienst in gemeinsamer, gleichberechtigter Trägerschaft von Landkreis und Rettungsdienstorganisation (§ 4 Abs. 1 FwG, § 6 Abs. 1 Satz 4 RDG, Kapitel V, Abschnitt 3.2). Die Einrichtung, der Standort, die Aufgaben, der Betrieb sowie die Finanzierung und Kostenverteilung einer Integrierten Leitstelle sind von den Trägern der Integrierten Leitstelle gemeinsam in einer Vereinbarung festzulegen. Die Kostenträger des Rettungsdienstes sind rechtzeitig einzubinden. Die Vereinbarung ersetzt die Standortfestlegung durch den Bereichsausschuss (vergleiche § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 1 RDG). Bei einer in Abstimmung mit den Kostenträgern aus dieser Vereinbarung ergebenden Kostenverteilung ist diese von dem Bereichsausschuss bei der Festlegung des Leitstellenentgelts zu beachten.

3.4 Personelle und sächliche Ausstattung

Die personelle und sächliche Ausstattung der Integrierten Leitstelle muss so bemessen sein, dass sämtliche der in Abschnitt 3.1 und 3.2 genannten Aufgaben ständig erfüllt werden können.

In einer Integrierten Leitstelle sind mindestens zwei Personen gleichzeitig einzusetzen, die mindestens die Qualifikation gemäß den "Gemeinsamen Hinweise zur Leitstellenstruktur der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr" in der jeweils geltenden Fassung besitzen.

Eine Übersicht über alle Organisationszusammenhänge im Rettungsdienstbereich sowie ein ausreichender Überblick über das technische und personelle Einsatzpotenzial sind für eine Tätigkeit in der Integrierten Leitstelle Voraussetzung. Zur optimalen Einsatzsteuerung sind außerdem umfassende Ortskenntnisse, Dispositionsfähigkeit und die technische Unterweisung an der Nachrichtenabfrage in einer Integrierten Leitstelle erforderlich (vergleiche § 16 der Dienstanweisung für Integrierte Leitstellen in Baden-Württemberg vom 20. Juni 1991 in der jeweils geltenden Fassung). Zur Unterstützung der Disponenten ist die Integrierte Leitstelle mit einem grafischen Informationssystem auszustatten, über das die Position und die Einsatzbereitschaft der Rettungsmittel auch bereichsübergreifend dargestellt wird (Flottenmanagementsystem).